

STATUTEN KINDERTAGESSTÄTTE KINDERPUNKT

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Kindertagesstätte Kinderpunkt" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Artikel 60 bis 79, mit Sitz in Oberdiessbach. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in Oberdiessbach. Diese Kindertagesstätte soll Kindern ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt eine pädagogisch gute familien-ergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Das heisst, die Kindertagesstätte soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter oder andere Erziehungsberechtigte, sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen.

Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität. Werden Subventionen der öffentlichen Hand bewilligt, werden die Tarife einkommensabhängig gehalten. Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Alle Eltern von Kindern, welche die Kita besuchen, sind Vereinsmitglieder (Aktivmitglieder). Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alle anderen Interessierten haben die Möglichkeit einer Passivmitgliedschaft. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch einen Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern erlischt automatisch mit der Kündigung der Betreuungsvereinbarung. Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Aus-tretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und Passivmitglied eine Stimme. Sind beide Elternteile an der Versammlung anwesend, gelten sie gemeinsam als ein Aktiv- bzw. Passivmitglied (z.B. Eltern ehemaliger Kita-Kinder).

Zudem hat jedes Vorstandsmitglied an den Versammlungen eine Stimme und Gemein-demitglieder und juristische Personen haben eine Stimme. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 31. August des Jahres fällig.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- Subventionen
- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönner/innen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

Wahl des Vorstandes und der Revisoren.

Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.

Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Eltern- und Mitgliederbeiträge und des Reglements.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Personen und wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Kitaleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Kitaleitung übertragen.

8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

10. Rechnungsrevisor/in

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisor/in wählbar. Der/Die Rechnungsrevisor/in hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Vereinsauflösung, Fusion

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 18.05.2016. Die Mitgliederversammlung vom 14.05.2020 hat die vorliegenden Statuten genehmigt.



Oberdiessbach, 14.05.2020

Astrid Wallner
Präsidentin



Barbara Geissbühler
Finanzen